

22. Sep. 1960

173

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: ArbkrankhG §§ 1, 8; BGB § 616; RVO § 182
Abs. 1 Nr. 2

Leitsatz:

Die Rechtsprechung des Senats (Urteil vom
5. Mai 1960 - 2 AZR 271/58), nach welcher
der Anspruch auf einen Krankengeldzuschuß
gemäß § 1 ArbkrankhG nicht davon abhängt,
daß der Arbeiter einen Anspruch auf das
gemäß § 182 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 RVO erhöhte
Krankengeld hat, wird aufrechterhalten.

Aktenzeichen: 2 AZR 459/58

Urteil des BAG vom 22. September 1960 IAG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



AZR 459/58

Sa 59/58 Hamburg

Im Namen des Volkes! 173

Verkündet
am 22. September 1960

Dr. Hoffmann,
zugestellter
Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 22. September 1960 durch
die Bundesrichter Schilgen, Dr. Schröder und Dr. Joachim
sowie die Bundesarbeitsrichter Krebs und Dr. Göbel für
Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 29. Juli 1958
- 3 Sa 59/58 - wird auf Kosten der Beklagten zu-
rückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger steht seit Jahren als Arbeiter im Dienste der Beklagten. Er war 1955 - und zwar für die Dauer von 65 Tagen - einmal, dann vom 26. Oktober bis 22. November 1956 und erneut vom 22. November 1957 bis 9. Januar 1958 wegen Stumpfgastritis arbeitsunfähig krank. Anlässlich der beiden Erkrankungen in den Jahren 1955 und 1956 erhielt er von der Beklagten einen damals tariflich geregelten Krankengeldzuschuß (KGZ). In der Zeit bis zu der hier streitigen letzten Krankheitsperiode hat der Kläger voll gearbeitet. Ob er in dieser Zeit behandlungsbedürftig war, ist zwischen den Parteien streitig.

Während der streitigen letzten Krankheitsperiode erhielt der Kläger von der Vereinigten Innungskrankenkasse ein Krankengeld in Höhe von 50 Prozent seines Grundlohnes, nämlich 11,-- DM je Tag. Einen Krankengeldzuschuß nach dem ArbKrankhG gewährte ihm die Beklagte nicht.

Im Betrieb der Beklagten besteht wöchentliche Lohnabrechnung. In den letzten vier seiner Krankheit vorausgehenden Lohnperioden erzielte der Kläger einen Nettoverdienst von 584,34 DM.

Der Kläger begehrt von der Beklagten einen KGZ in Höhe von 326,86 DM. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage entsprochen.

Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten.

Entscheidungsgründe:

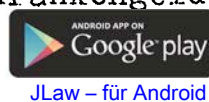
Die Revision konnte keinen Erfolg haben, weil dem angefochtenen Urteil im Ergebnis beizupflichten ist.

I.) Der Anspruch des Klägers könnte nur aus § 1 ArbKrankhG abgeleitet werden. Die Existenz eines seinem Geltungsbereich nach einschlägigen Tarifvertrages ist von den Parteien beiläufig nur insoweit erwähnt worden, als dem Kläger ein auf diesem Tarif beruhender KGZ für die beiden in den Jahren 1955 und 1956 liegenden Krankheitsperioden gewährt worden ist. Diese tarifliche Krankengeldzuschuß-

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

regelung - welchen Inhalt auch immer sie haben mag - ist aber mit dem Inkrafttreten des ArbKrankhG (1.7.57) außer Kraft getreten (Beschluß des Großen Senats vom 17. Dezember 1959 = AP Nr. 21 zu § 616 BGB). Daß aber nach dem 1. Juli 1957 ein neuer Tarifvertrag mit einer Krankengeldzuschußregelung in Kraft getreten sei, ist von keiner der Parteien im Verlaufe dieses Rechtsstreits vorgetragen worden. Nur wenn die Parteien zum Ausdruck bringen, es könnte sich aus einem Tarifvertrag ein Einfluß auf die zu treffende Entscheidung ergeben, sind die Gerichte in Arbeitssachen gehalten, einem solchen Vortrag nach Maßgabe des § 293 ZPO nachzugehen (BAG 4, 37).

II.) Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß während der hier streitigen Krankheitsperiode die Regelvoraussetzungen des § 1 ArbKrankhG (Arbeiter, unverschuldet arbeitsunfähig krank, Anspruch auf Krankengeld, Mindestdauer des Arbeitsverhältnisses) gegeben waren.

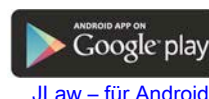
Die Revision meint nun, es genüge nicht der Anspruch auf Krankengeld schlechthin, sondern Anspruchsvoraussetzung im Sinne des § 1 ArbKrankhG sei der Anspruch auf das erhöhte Krankengeld im Sinne des § 182 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 RVO. Zumindest aber sei bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses (KGZ) vom erhöhten Krankengeld auszugehen.

1) Was zunächst die Frage angeht, ob der Anspruch auf das erhöhte Krankengeld Anspruchsvoraussetzung für § 1 ArbKrankhG ist, so hat der Senat zunächst im Urteil vom 5. Mai 1960 - 2 AZR 271/58 - (BB 1960, 780), und seither in ständiger Rechtsprechung (vgl. Urteile vom 2. Juni 1960 - 2 AZR 388/58 -, vom 15. Juni 1960 - 2 AZR 122/58 -, vom 1. Juli 1960 - 2 AZR 209/58 - und vom 7. Juli 1960 - 2 AZR 580/58 -) die Auffassung vertreten, daß das erhöhte Krankengeld nicht Anspruchsvoraussetzung für einen KGZ ist.

Die Beklagte wendet sich mit ihrer Revision gegen die vom erkennenden Senat bisher vertretene Auffassung und gibt folgendes zu bedenken: Der Schwerpunkt der



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Gesetz gewordenen Krankengeldzuschußregelung liege nach wie vor bei den Leistungen der Sozialversicherung. Dies rechtfertige es, bei der Anwendung des ArbKrankhG auch die Begriffsinhalte, wie sie in der RVO gegeben seien, zu übernehmen. Es bestehe ein enger, wesensmäßiger Zusammenhang sowohl zwischen den Leistungen der Krankenversicherung überhaupt und dem Arbeitgeberzuschuß, wie auch zwischen der durch § 8 erfolgten Erhöhung des Krankengeldes und der in § 1 festgelegten Zuschußpflicht. Wenn § 1 die Gewährung von Krankengeld voraussetze, das seinerseits nach Grund und Höhe in § 8 geregelt werde, so bestehe eine so enge Wechselbeziehung zwischen beiden Vorschriften, daß man der rein äußerlichen Tatsache, daß beide Vorschriften in verschiedenen Abschnitten des Gesetzes enthalten seien, kein Gewicht beimessen könne. Es handle sich um miteinander korrespondierende Vorschriften. § 8 sei auch im Beschluß des Großen Senats vom 17. Dezember 1959 als integrierender Bestandteil des ArbKrankhG angesehen worden. Dann aber sei die Gewährung des erhöhten Krankengeldes eine selbstverständliche, sich aus dem Sachzusammenhang ergebende und eben nur deshalb nicht ausdrücklich ausgesprochene Anspruchsvoraussetzung. Die Rechtsprechung des Senats lasse auch den Interessenausgleich zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, wie er in der bis zum Inkrafttreten des ArbKrankhG insoweit geltenden Regelung des § 616 BGB zum Ausdruck gelangt sei, vermissen. Dabei müsse berücksichtigt werden, daß das Grundprinzip lautet: "Ohne Arbeit kein Lohn". Wenn das ArbKrankhG von diesem Grundprinzip eine Ausnahme mache, so müsse eine solche Ausnahmenvorschrift eng ausgelegt werden. Auch könne die Rechtsprechung des Senats zu der sozial-politisch unerwünschten Konsequenz führen, daß nunmehr ein Arbeitgeber einen an einer Wiederholungserkrankung leidenden Arbeiter entlasse, um sich vor der wiederholten Inanspruchnahme zu schützen.

~ 5



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



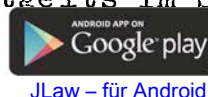
- 5 -

2) Der Senat sieht alle diese Argumente als nicht überzeugend an und findet keinen Anlaß, seine bisherige Rechtsprechung aufzugeben. Hierfür sprechen im einzelnen die folgenden Überlegungen:

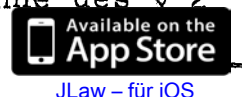
a) Auszugehen ist von dem Wortlaut des Gesetzes. Dabei steht im Vordergrund die in sich geschlossene Formulierung des § 1 Abs. 1 Satz 1 ArbKrankhG. Dieser Satz spricht in jeder Hinsicht eindeutig aus, daß ein Arbeiter, der infolge Krankheit schuldlos an seiner Arbeitsleistung verhindert ist, gegen seinen Arbeitgeber einen Anspruch auf Zuschuß zu den Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung hat. Dabei wird in diesem Satz die Zuschußpflicht nicht an "das Krankengeld", sondern nur an Leistungen schlechthin aus der Krankenversicherung geknüpft. Dieser Satz läßt keine Ausnahmen zu. Er spricht aus, daß der Arbeiter in jedem Krankheitsfall den Arbeitgeber in Anspruch nehmen kann. Hätte der Gesetzgeber von diesem Fundamentalsatz einen Ausnahmefall statuieren wollen, in welchem ein Arbeiter trotz schuldloser, krankheitsbedingter Arbeitsverhinderung gegen seinen Arbeitgeber keinen Anspruch auf Zuschuß zu den Leistungen aus der gesetzlichen Krankenkasse haben sollte, so wäre es nach den Regeln der allgemeinen Gesetzestechnik erforderlich gewesen, diese Ausnahme von dem in Satz 1 aufgestellten Grundsatz mit hinreichender Deutlichkeit zu formulieren. Es wäre erforderlich gewesen, entweder im gleichen Paragraphen oder in Nachbarschaft zu ihm auszusprechen, daß der in § 1 Abs. 1 Satz 1 aufgestellte Grundsatz unter gewissen Umständen durchbrochen wird. Das ist aber weder in § 1, noch in den ihm unmittelbar folgenden Vorschriften in der Richtung erfolgt, daß bei Fortsetzungserkrankungen kein Zuschußanspruch besteht. § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 befassen sich ausschließlich mit der Höhe des Zuschusses; es handelt sich lediglich um Berechnungsvorschriften, in denen allerdings (§ 1 Abs. 1 Satz 2) der weitere wichtige Grundsatz ausgesprochen wird, daß 90



Hundert des Nettoarbeitsentgelts im Sinne des § 2
[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

der eine von zwei Berechnungsfaktoren sein soll mit der Wirkung, daß der Arbeiter, abgesehen von den im nächsten Satz (§ 1 Abs. 1 Satz 3) genannten Fällen, in kranken Tagen auf ein Einkommen in Höhe von 90 vom Hundert seines durch Lohn geprägten Normal-Lebens-Standards verwiesen ist. Die weiteren Vorschriften des Gesetzes befassen sich dann mit der Dauer (§ 1 Abs. 1 Satz 4), mit dem Beginn (§ 1 Abs. 2) und mit dem gegebenenfalls vorzeitigen Ende (§ 3 Abs. 2) der Zuschußzahlung. Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 2, ferner der §§ 2 bis 4 nehmen immer wieder auf den in § 1 Abs. 1 Satz 1 normierten Grundsatz der Zuschußpflicht in Fällen der unverschuldeten Erkrankung eines Arbeiters Bezug. Sie dienen seiner Ausführung, Erläuterung, Beschränkung oder Verstärkung (so § 4 erster Halbsatz). Beginnend mit § 5 wendet sich das Gesetz dagegen anderen Tatbeständen zu. In keiner der folgenden Vorschriften, insbesondere auch nicht in § 8, nimmt das Gesetz auf den in § 1 Abs. 1 Satz 1 normierten Fundamentalsatz Bezug, und zwar weder seinem Wortlaut noch seinem Sinngehalt nach.

b) Dem könnte man entgegenhalten, daß mit den Worten "Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung" in § 1 Abs. 1 Satz 1 dem Sachzusammenhang nach allerdings nur das Krankengeld gemeint sein kann, weil der Tatbestand der durch Krankheit bedingten Arbeitsunfähigkeit zugleich gemäß § 182 Abs. 1 Nr. 2 RVO die Zahlung von Krankengeld auslöst. Es ist somit zutreffend, wenn die Beklagte vorträgt, daß der Anspruch auf KGZ davon abhängig ist, daß auch ein Anspruch auf Krankengeld besteht. Indes sagt diese Abhängigkeit des KGZ vom Krankengeld zunächst dem Wortlaut nach noch nichts darüber aus, daß das erhöhte Krankengeld Anspruchsvoraussetzung sein soll. Vielmehr ist nach Wortlaut und Sinn der RVO ein Krankengeld in Höhe von 50 vom Hundert des Grundlohnes das "Krankengeld" schlechthin. Auch nach

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

der Neufassung des § 182 RVO durch § 8 ArbKrankhG bleibt das 50%ige Krankengeld das normale Krankengeld. Die Erhöhung des Krankengeldes "für die ersten sechs Wochen der Arbeitsunfähigkeit" (§ 182 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 RVO) stellt sich als eine Ausnahme dar. Im Wortlaut des § 1 ArbKrankhG findet sich demnach trotz der im Gesetz verankerten Akzessorietät des KGZ zum Krankengeld schlechthin kein Anhaltspunkt für die Auffassung, das (ausnahmsweise) erhöhte Krankengeld sei Voraussetzung des Anspruchs auf den KGZ.

c) Auch aus dem Wort "Zuschuß" kann dieser Schluß nicht abgeleitet werden. Die Wortinterpretation führt insoweit nur dazu, davon auszugehen, daß die Arbeitgeberleistung eine Nebenleistung, die Krankenkassenleistung aber die eigentliche Hauptleistung ist. Der Senat hat aber bereits im genannten Urteil vom 5. Mai 1960 darauf hingewiesen, daß regelmäßig auch bei Gewährung des nicht erhöhten Krankengeldes die Arbeitgeberleistung quantitativ hinter der Leistung der Krankenkasse zurückbleibt. Selbst wenn man aber dem Wort "Zuschuß" nicht nur ein quantitatives, sondern zugleich ein qualitatives Gepräge geben wollte, ergäbe sich immer noch nichts in der Richtung, die die Revision vertritt. Dann bleibt immer nur übrig, daß das Krankengeld die wichtigere Leistung ist, der Arbeitgeberzuschuß dagegen die weniger wichtige Leistung. Das ist auch richtig, denn da gemäß § 1 Abs. 1 Satz 4 ArbKrankhG der Zuschuß nur "für die Tage", für die Krankengeld gewährt wird, zu leisten ist, ist das Krankengeld ein Auslösungstatbestand für den Zuschuß. Damit ist aber nicht gesagt, daß es sich um das erhöhte Krankengeld handeln müsse.

d) Betrachtet man sodann die Bestimmung des § 1 ArbKrankhG in ihrem systematischen Zusammenhang mit den anderen Vorschriften dieses Gesetzes, so ergibt sich zwar eine Verbindung zwischen § 8 einerseits und § 1 Abs. 1 Satz 4 andererseits in der Weise, daß in beiden Vorschriften von



- 8 -

der 6-Wochenfrist die Rede ist. Der Gedanke liegt nahe, daß diese beiden 6-Wochenfristen parallel laufen sollten. Das erhöhte Krankengeld wäre aber nur dann zur Anspruchsvoraussetzung erhoben worden, wenn dieses Parallellaufen der 6-Wochenfristen im Gesetz zwangsläufig miteinander verkoppelt worden wäre. Das aber ist nach dem Wortlaut gerade nicht der Fall. Während nämlich die Erhöhung des Krankengeldes "für die ersten 6 Wochen der Arbeitsunfähigkeit" bestimmt wurde, gebietet § 1 Abs. 1 Satz 4 ArbKrankhG den Zuschuß des Arbeitgebers "bis zu einer Dauer von 6 Wochen der Arbeitsunfähigkeit". Es fehlt an jedem Anhaltspunkt dafür, daß es sich um ein bloßes Versehen des Gesetzgebers handelt, wenn er in der Formulierung der 6-Wochen-Zeiträume eine derartige Unterscheidung trifft. Damit stellt sich funktionell § 8 vielmehr als eine Vorschrift dar, welche der Entlastung des Arbeitgebers von der in § 1 normierten Zuschußpflicht in den - praktisch häufigen - Fällen des Parallellaufens der beiden 6-Wochen-Zeiträume dienen soll. § 8 ist aber nicht, wie die Revision meint, eine Bestimmung, welche eine Obergrenze der Arbeitgeberleistungen festlegen soll. Nach Wortlaut und Systematik des Gesetzes sollte vielmehr die Begrenzung der Arbeitgeberleistungen ausschließlich in § 1 ArbKrankhG erfolgen, hier jedoch, wenn man von § 1 Abs. 1 Satz 2 mit seiner 90%-Grenze absieht, nicht durch Begrenzung der Höhe, sondern allein durch Begrenzung der Dauer des Zuschusses.

e) Für die Auffassung des Senats spricht auch die Stellung des ArbKrankhG innerhalb der Arbeitsrechtsordnung. Wenn es nämlich ein Hauptanliegen der Arbeitsrechtsordnung ist, den Arbeitnehmer gegen Zufälle wie Krankheit, Arbeitslosigkeit und Invalidität nach Möglichkeit zu schützen, und wenn das ArbKrankhG dieses Anliegen für einen Teilbereich in die Tat umsetzt, so kann diese Zufallsfürsorge nicht wiederum durch den Zufall beeinträchtigt werden, daß der Arbeitnehmer bei Inkrafttreten des Gesetzes an einer Krankheit leidet, die bereits seit längerer Zeit besteht.



f) Schließlich ist bei der Auslegung eines Gesetzes auch bedeutsam, welchen Wert das Ergebnis der Auslegung im Hinblick auf die herrschenden sozialen und wirtschaftlichen Anschauungen hat (vgl. Enneccerus-Nipperdey, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 14. Aufl., 1952, Bd. I 1 § 56 III, S. 206). Berücksichtigt man den Sozialstaatsgedanken als ein Auslegungsprinzip (vgl. Müller, Betrieb 1956, 524 und 549 ff.), mit Hilfe dessen die freie Entfaltung der Persönlichkeit des sozial Schwächeren geschützt werden soll, so kann eine Auslegung nicht richtig sein, die dem Arbeitgeber Vorteile aus der Tatsache zufließen läßt, daß der bei ihm beschäftigte Arbeiter von dem unver- schuldeten Unglück mehr- oder aufeinander folgender Erkrankungen an ein und demselben Grundleiden betroffen wurde. In solchen Fällen besteht vielmehr auf Seiten des Arbeitnehmers eine erhöhte Hilfsbedürftigkeit.

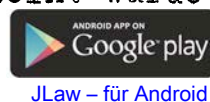
Unter diesem Gesichtspunkt kann auch keine Rede davon sein, daß die Rechtsprechung des Senats den Interessenausgleich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht hinreichend berücksichtigt. Dabei darf nicht übersehen werden, daß die in § 616 BGB enthaltene Regelung unter Umständen dem Arbeitgeber höhere Lasten auferlegt als das ArbKrankhG selbst bei Gewährung des Zuschusses in Fällen, in denen der Arbeiter nur ein 50%iges, nicht aber das erhöhte Krankengeld erhält. Die Auffassung des Senats führt nicht zu einer unbeschränkten Belastung des Arbeitgebers, sondern sie führt nur dazu, daß der von dem Unglück einer Dauererkrankung betroffene Arbeiter nach Inkrafttreten des Gesetzes einmal den - dann allerdings höheren - Zuschuß des Arbeitgebers in Anspruch nehmen kann. Ist die 6-Wochenfrist des § 1 Abs. 1 Satz 4 ArbKrankhG abgelaufen, so kann der weiterhin kranke Arbeitnehmer den Arbeitgeber nicht mehr in Anspruch nehmen, es sei denn, die dann erneut eintretende Arbeitsunfähigkeit trete erst nach so langer Zeit wieder auf, daß im arbeitsrechtlichen Sinne von einem neuen Krankheitsfall gesprochen werden muß. Berücksichtigt man die schwierige Lage, in welcher sich ein



- 10 -

Grundleiden erkrankt, so kann die Erhöhung des Krankengeldzuschusses, die infolge der Tatsache eintritt, daß nicht das erhöhte, sondern nur das normale Krankengeld zum Berechnungsfaktor des Zuschusses wird, als eine nicht zu schwerwiegende Belastung des Arbeitgebers bezeichnet werden. In einem solchen Falle kommt vielmehr der in § 1 Abs. 1 Satz 2 ArbKrankhG genannte Grundsatz zum Durchbruch, daß der Arbeitnehmer in kranken Tagen einen zu 90 vom Hundert an seinen Normal-Lebens-Standard angehöhten Lebensstandard haben soll.

g) Wie die Revision selbst zugeben muß, hat der Zuschußanspruch arbeitsrechtlichen Charakter; dies hat auch der Große Senat in seinem Beschluß vom 17. Dezember 1959 ausgeführt und ausführlich begründet. Mit diesem arbeitsrechtlichen Charakter des KGZ wäre es aber nicht vereinbar, seine Gewährung von Überlegungen abhängig zu machen, wie sie der Sozialversicherungsträger anstellen muß, wenn an ihn die Frage des einheitlichen Versicherungsfalles herantritt. Es sind letzten Endes versicherungsmathematische Überlegungen, die dazu führen, die wiederholte Erkrankung an ein und demselben Grundleiden in der Sozialversicherung nicht jedesmal erneut als Ersterkrankung zu behandeln, sondern die Erhöhung des Krankengeldes auf 65 v.H. des Grundlohnes nur einmal zu gewähren. Dabei ist auch der Gedanke wichtig, daß der Versicherte, der an einem Leiden erkrankt war, jedoch nach Wiederherstellung seiner Arbeitsfähigkeit noch behandlungsbedürftig bleibt, in dieser Zeit seiner Arbeitsfähigkeit noch weiterhin Leistungen der Krankenkasse in Anspruch nehmen kann. Für die Behandlung der dann erneut eintretenden Arbeitsunfähigkeit als Fortsetzungserkrankung im sozialversicherungsrechtlichen Sinne sprechen in erster Linie Interessenabwägungen, die im Verhältnis zwischen Sozialversicherung und Versichertem gelten. Für die Frage der Zuschußpflicht kann aber nur die Interessenabwägung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer maßgeblich sein. Würde man hier





- 11 -

sozialversicherungsrechtliche Überlegungen anstellen, so würde in den Zuschußanspruch, der arbeitsrechtlichen Charakter hat, eine Erwägung hineingetragen werden, die dem Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer fremd ist.

h) Die letzten Zweifel werden aber auch durch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes behoben. Der ursprüngliche Entwurf enthielt in § 8 bzw. § 9 eine Bestimmung dahin, daß das Gesetz nur auf Krankheitsfälle anwendbar sei, die nach seinem Inkrafttreten entstanden sind. In der 159. Sitzung des Ausschusses für Sozialpolitik wurde diese Bestimmung jedoch gestrichen mit der Feststellung, daß Übereinstimmung darüber besteht, daß die Leistungen für alle Fälle, die am Tage des Inkrafttretens vorliegen, gelten sollten. Damit hat der Ausschuß zum Ausdruck gebracht, daß eine unterschiedliche Behandlung von Ersterkrankungen und Fortsetzungserkrankungen nicht gewünscht sei.

III. Waren somit alle Anspruchsvoraussetzungen des § 1 ArbKrankhG erfüllt, so war die Höhe des Zuschusses zu errechnen aus dem Nettoarbeitsentgelt einerseits und dem Krankengeld andererseits. Anhaltspunkte dafür, daß das Krankengeld nicht in der dem Kläger zustehenden Höhe gewährt worden sei, sind nicht ersichtlich. Auch besteht in rechnerischer Hinsicht zwischen den Parteien kein Streit.

IV. Dagegen übt die Tatsache, daß dem Kläger für die in den Jahren 1955 und 1956 liegenden Krankheitsperioden seitens des Arbeitgebers ein KGZ nach dem einschlägigen Tarifvertrag gewährt wurde, hier keinen Einfluß auf die Höhe des geltend gemachten Anspruchs aus. Zwar kann, wie der Senat in dem genannten Urteil vom 5. Mai 1960 näher ausgeführt hat, ein vor Inkrafttreten des ArbKrankhG aus anderem Grunde geleisteter KGZ unter Umständen auf den nach Inkrafttreten des ArbKrankhG nach diesem Gesetz zu zahlenden KGZ angerechnet werden. Dies aber nur, wenn es sich bei der nach dem ArbKrankhG zu bezuschussenden Krankheitsperiode um eine solche Krankheit handelt, die unter arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten eine Einheit mit der vor



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

Inkrafttreten des Gesetzes liegenden Krankheitsperiode bildet.

Wie der Senat im Urteil vom 23. Juni 1960 - 2 AZR 164/59 - (BB 1960, 862) ausgesprochen hat, hat aber der Arbeiter bei wiederholter Erkrankung an demselben, medizinisch nicht ausgeheilten Grundleiden grundsätzlich gegen den Arbeitgeber einen erneuten Anspruch auf Gewährung eines KGZ nach dem ArbKrankhG, wenn er nach der früheren Erkrankung länger als sechs Monate voll gearbeitet hat. Das ist hier geschehen. Irgendwelche besondere Umstände, die eine andere Beurteilung rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist es unerheblich, ob der Arbeiter in der Zwischenzeit zwischen beiden Krankheitsperioden behandlungsbedürftig war oder nicht. Entscheidend ist nach jenem Urteil, auf das im einzelnen Bezug genommen wird, allein, ob er voll gearbeitet hat. Aus diesen Gründen rechtfertigt sich die getroffene Entscheidung.

gez. Schilgen

Krebs

Dr. Schröder

Dr. Göbel

Dr. Joachim



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)